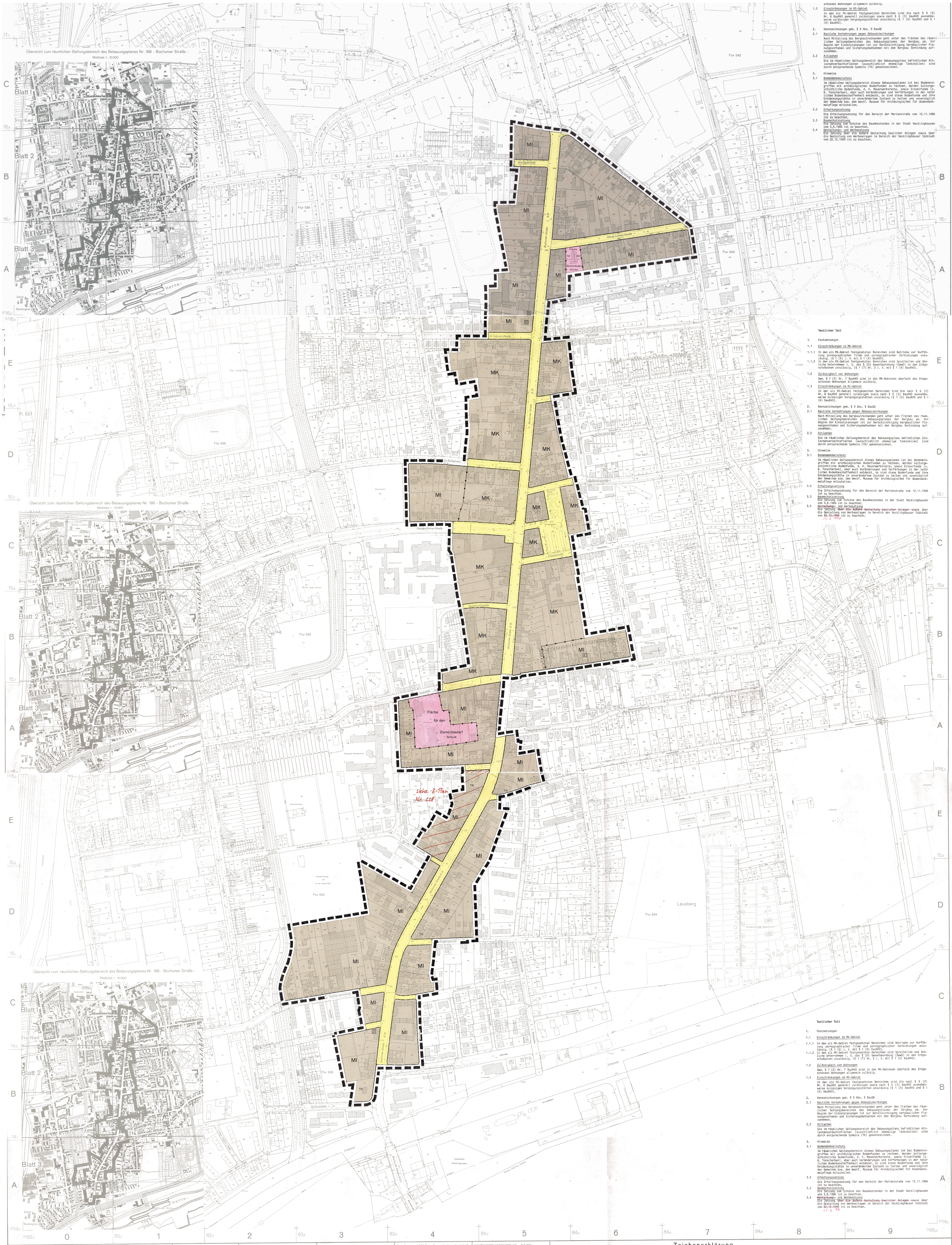

siehe B-Plan Nr. 228

schosses Wohnungen allgemein zulässig.

1.3 Einschränkungen im MI-Gebiet

In den als MI-Gebiet festgesetzten Bereichen sind die nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO generell zulässigen sowie nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 (5) BauNVO und § 1 (6) BauNVO).

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden geht unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorhaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2.2 Altlasten

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Altlastenverdachtsflächen (ausschließlich ehemalige Tankstellen) sind durch entsprechende Symbole (TK) gekennzeichnet.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.

3.2 Erhaltungssatzung

Die Erhaltungssatzung für den Bereich der Marienstraße vom 12.11.1986 ist zu beachten.

3.3 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen vom 3.6.1986 ist zu beachten.

3.4 Gestaltungs- und Werbesatzung

Die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Recklinghäuser Südstadt vom 22.12.1989 ist zu beachten.

Textlicher Teil

1. Festsetzungen

1.1 Einschränkungen im MK-Gebiet

1.1.1 In den als MK-Gebiet festgesetzten Bereichen sind Betriebe zur Vorführung pornographischer Filme und pornographischer Darbietungen unzulässig. (§ 1 (5) i. V. mit § 1 (9) BauNVO).

1.1.2 In den als MK-Gebiet festgesetzten Bereichen sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. des § 33i Gewerbeordnung (GewO) in den Erdgeschoßzonen unzulässig. (§ 1 (7) Nr. 2 i. V. mit § 1 (9) BauNVO).

1.2 Zulässigkeit von Wohnungen

Gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind in den MK-Gebieten oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen allgemein zulässig.

1.3 Einschränkungen im MI-Gebiet

In den als MI-Gebiet festgesetzten Bereichen sind die nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO generell zulässigen sowie nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 (5) BauNVO und § 1 (6) BauNVO).

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden geht unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorhaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2.2 Altlasten

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Altlastenverdachtsflächen (ausschließlich ehemalige Tankstellen) sind durch entsprechende Symbole (TK) gekennzeichnet.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.

3.2 Erhaltungssatzung

Die Erhaltungssatzung für den Bereich der Marienstraße vom 12.11.1986 ist zu beachten.

3.3 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen vom 3.6.1986 ist zu beachten.

3.4 ~~Gestaltungs~~- und Werbesatzung

Die Satzung ~~über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie~~ über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Recklinghäuser Südstadt vom ~~22.12.1989~~ 12.2.1997 ist zu beachten.

Textlicher Teil

1. Festsetzungen

1.1 Einschränkungen im MK-Gebiet

1.1.1 In den als MK-Gebiet festgesetzten Bereichen sind Betriebe zur Vorführung pornographischer Filme und pornographischer Darbietungen unzulässig. (§ 1 (5) i. V. mit § 1 (9) BauNVO).

1.1.2 In den als MK-Gebiet festgesetzten Bereichen sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen i. S. des § 33i Gewerbeordnung (GewO) in den Erdgeschoßzonen unzulässig. (§ 1 (7) Nr. 2 i. V. mit § 1 (9) BauNVO).

1.2 Zulässigkeit von Wohnungen

Gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind in den MK-Gebieten oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen allgemein zulässig.

1.3 Einschränkungen im MI-Gebiet

In den als MI-Gebiet festgesetzten Bereichen sind die nach § 6 (2) Nr. 8 BauNVO generell zulässigen sowie nach § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 (5) BauNVO und § 1 (6) BauNVO).

2. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden geht unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorhaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

2.2 Altlasten

Die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befindlichen Altlastenverdachtsflächen (ausschließlich ehemalige Tankstellen) sind durch entsprechende Symbole (TK) gekennzeichnet.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste, sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.

3.2 Erhaltungssatzung

Die Erhaltungssatzung für den Bereich der Marienstraße vom 12.11.1986 ist zu beachten.

3.3 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen vom 3.6.1986 ist zu beachten.

3.4 ~~Gestaltungs~~- und Werbesatzung

Die Satzung ~~über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie~~ über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Recklinghäuser Südstadt vom ~~22.12.1989~~ 12.2.97 ist zu beachten.

STADT RECKLINGHAUSEN
Bebauungsplan Nr. 186

Bochumer Straße für einen Bereich beiderseits der Bochumer Straße – in einem Abstand von ca. 100 bis ca. 300 m – von der Rheinstraße bis zur Dunantstraße

mit textlichem Teil und Begründung
Maßstab 1 :2000

Blatt 3 (3)

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1. 1990 (BGBl. I S. 127).

Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert am 21. 6.1988 (GV NW S. 319).

Zeichengrundlage

Planzeichenverordnung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S. 833).

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1978.

Für die städtebauliche Planung:

Der Stadtdirektor

Planungsamt
I. A.

Tiefbauamt
I. A.

Leiter des Planungsamtes

Ltd. Städt. Baudirektor

Baudezernat
I. V.

Techn. Beigeordneter

Die Planunterlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Recklinghausen, den 10. 12. 1990
Der Stadtdirektor
I. A.

Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des Planes beteiligt.
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches durchgeführt.

Recklinghausen, den 10. 12. 1990
Der Stadtdirektor
I. A.

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 15. 10. 1990 in der Zeit vom 20. 12. 1990 bis 21. 1. 1991 öffentlich ausgelegen.

Recklinghausen, den 25. 1. 1991
Der Stadtdirektor
I. A.

Städt. Obervermessungsrat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt am 15. 7. 1991 als Satzung beschlossen worden.

Recklinghausen, den 23. 7. 1991
Der Bürgermeister

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 9. 8. 1991 Az.: 35.2.1 - 5206/Re-59/91 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) Baugesetzbuch nicht geltend gemacht.

Münster, den 9. 8. 1991
Der Regierungspräsident
I. A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen vom 27. 8. 1991 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Recklinghausen, den 29. 8. 1991
Der Stadtdirektor
I. A.

Städt. Obervermessungsrat

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
Gemischte Bauflächen

MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete

Flächen für den Gemeinbedarf

☐	Kirche

Verkehrsflächen

🟨	Straßenverkehrsflächen

Linien und Grenzen

──	Straßenbegrenzungslinie
●─●─●	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
☐ ☐	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung

Bestandsangaben

▨	Öffentliche Gebäude, Wohngebäude
▥	Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude

Sonstige Angaben

D	Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen
E	Erhaltungssatzung (s. textl. Teil 3.2)
TK	ehemalige Tankstellen (s. textl. Teil 2.2)